



---

1. Abteilung

Geschäft Nr. AN070860/U

Mitwirkende: Bezirksrichterin Dr. D. Weber als Vorsitzende, der Arbeitsrichter Dr. R. Dürr und die Arbeitsrichterin D. Tegner sowie der juristische Sekretär lic. iur. M. Maffucci

## Beschluss und Urteil vom 17. Dezember 2009

in Sachen

A. \_\_\_\_\_, ....

Kläger & Widerbeklagter

gegen

1. B. \_\_\_\_\_, ....

2. C. \_\_\_\_\_, ....

Beklagte & Widerkläger

betreffend **Forderung**

**Rechtsbegehren des Klägers und Widerbeklagten:**

(act. 7 sinngemäss)

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 19'560.– brutto zu bezahlen.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Arbeitsbestätigung sowie ein Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Lohnabrechnungen für die Monate November 2007 bis Februar 2008 zuzustellen.

**Anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. März 2008 modifiziertes Rechtsbegehren des Klägers und Widerbeklagten:**

(Prot. S. 13 sowie S. 16 - 19 sinngemäss)

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 31'481.40 brutto zu bezahlen.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ein Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger mit Urkunden zu belegen, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge vollständig abgeführt hat.
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger einen Pensionskassenausweis zuzustellen.
5. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Lohnabrechnungen für die Monate November 2007 bis Februar 2008 zuzustellen.

**Rechtsbegehren der Beklagten und Widerklägerin:**

(act. 21 und Prot. S. 20)

1. Es seien die heute formulierten und zum Teil erweiterten klägerischen Begehren vollumfänglich abzuweisen.
2. Es sei festzustellen, dass die klägerische Betreibung gegen Herrn B. \_\_\_\_\_ vom 4. Dezember 2007 in Höhe von Fr. 18'750.– zu Unrecht angehoben wurde und die in Betreibung gesetzte Forderung nicht besteht.
3. Widerklageweise macht die Beklagte Schadenersatz geltend aufgrund der Konkurrenzsituation bzw. der Konkurrenztätigkeit des Klägers im Fürstentum Liechtenstein und der Umtriebe, die daraus entstanden sind, in vom Gericht zu bestimmender Höhe, mindestens aber im Umfang von Fr 2'500.–;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

### **Das Gericht zieht in Betracht:**

#### **I.**

1. Mit unbefristetem Arbeitsvertrag vom 1. Juni 2006 trat der Kläger und Widerbeklagte (im Folgenden Kläger genannt) gleichentags bei den Beklagten und Widerklägern (im Folgenden Beklagte genannt) als Fensterreiniger ein (act. 2/1 = 9/5). Bei der beklagten Partei soll es sich gemäss Beschluss vom 14. Juli 2008 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich um eine Einzelfirma handeln, was hiermit so übernommen wird; als Inhaber fungieren C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (act. 22), welche somit als Einzelpersonen Parteistellung haben (§§ 27 und 108 ZPO). Das Rubrum des Prozesses, welches ursprünglich die D.\_\_\_\_\_ als Beklagte aufführte, ist daher entsprechend anzupassen.

Als Lohn vereinbarten die Parteien Fr. 4'500.– brutto pro Monat sowie Fr. 200.– als pauschale Vergütung der Spesen zuzüglich einen 13. Monatslohn auf dem Gesamtbetrag von Fr. 4'700.– (vgl. act. 2/1 Ziffern 6 und 7; unbestrittener Lohnbestandteil Prot. S. 26; act. 2/1 Ziff.6). Am 5./6. Juli 2007 schlossen die Parteien zusätzlich eine Vereinbarung betreffend Provision und Lohnüberweisung (act. 8/1), gültig ab 5. Juli 2007. Danach erhält der Kläger bei einem Tagesumsatz von Fr. 1'100.– zusätzlich 5 % in bar ausbezahlt, solange alle Tages-Aufträge zur Zufriedenheit von Kunden und Arbeitgeber ausgeführt sind (bei Reklamationen und Mängel entfällt eine Provision; act. 8/1). Ab November 2007 erhielt der Kläger keine Lohnauszahlungen mehr, auch nicht den sich aus der Novemberabrechnung ergebenden Nettobetrag von Fr. 1'915.75 (act. 20/4-5; Prot. S. 7).

Dem Kläger wurde für die Zeit vom 28. Oktober 2007 bis 27. März 2008 wegen Trunkenheit am Steuer der Führerausweis entzogen (Prot. S. 5; act. 19/6 S. 2; act. 20/1 hinten). Die Syna Arbeitslosenkasse und das Amt für Wirtschaft und Arbeit belegten den Kläger wiederholt mit diversen Einstelltagen (act. 19/4-6), und erstere zahlte erst ab Februar 2008 (act. 33/1).

Mit Schreiben vom 19. November 2007 teilten die Beklagten dem Kläger mit, sie hätten zur Kenntnis genommen, dass dem Kläger durch eigenes Verschulden der Führerausweis für unbestimmte Zeit entzogen worden sei; dadurch sei die Mobilität und Leistungserbringung des Klägers beeinträchtigt, weshalb sie gezwungen seien, den Lohn ab November 2007 auf Fr. 3'500.– zu reduzieren bis zur Wiedererlangung des Führerausweises (act. 2/3 = 9/6 = 17/3). Mit Schreiben vom 27. November 2007 liess der damalige Rechtsvertreter des Klägers den Beklagten mitteilen, dass die einseitig vorgenommene Änderung des Arbeitsvertrages nicht gültig und daher weiterhin die vertragsgemässe Entlohnung zu entrichten sei (act. 8/3). Der Kläger liess vorbringen, dass der Besitz eines Führerausweises weder eine Voraussetzung für den Abschluss des Arbeitsvertrages sei noch dessen Verlust eine einseitige Vertragsänderung rechtfertigen würde. Die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung könne der Kläger auch erbringen, ohne im Besitz des Führerausweises zu sein, und er werde seiner Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Arbeitsleistung auch weiterhin nachkommen (act. 8/3). Am 28. November 2007 erhielt die beklagtische Treuhandfirma ein Schreiben des Amtes für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Gesuch der Beklagten vom 7. November 2007 zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Fürstentum Liechtenstein. Im Brief wird in Absatz 2 erwähnt, man habe festgestellt, dass die Firma D. \_\_\_\_\_ als Filiale im Fürstentum Liechtenstein auftrete (und es wurde ein Flyer beigelegt). Der Flyer enthielt eine Karte der "Gebrüder A. \_\_\_\_\_" (act. 20/2 hinten). Das beklagtische Treuhandbüro leitete das Schreiben aus dem Fürstentum Liechtenstein am 29. November 2007 an Herrn B. \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme weiter (act. 20/2 hinten). Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 wurde der Kläger fristlos entlassen (act. 8/5 = 17/2 = 20/2). Im Schreiben wird auf eine grobe Treuepflichtverletzung hingewiesen, indem der Kläger und sein Bruder ohne Bewilligung des Arbeitgebers auf eigene Rechnung Akquisition ebenfalls für Fensterreinigung betrieben hätten, zum Beispiel im Fall Fürstentum Liechtenstein (act. 8/5). Mit Arztzeugnis vom 3. Dezember 2007 wurde der Kläger ab 3. Dezember 2007 für ca. eine Woche krankgeschrieben (act. 9/3).

2. Der Kläger verlangt (in immer wieder neuen, dem Gericht vor der Hauptverhandlung zugekommenen Schreiben und Forderungen) die Löhne von November 2007 bis Februar 2008 (4 x Fr. 4'690.– netto = Fr. 18'760.–), den 13. Monatslohn ab Januar 2007, einen Monatslohn als Entschädigung wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung im Sinne von Art. 337c Abs. 3 OR, die ausstehenden Ferien sowie Fr. 2'500.– Provision, alles im Gesamtbetrag von Fr. 31'481.40 brutto. Weiter verlangt er ein Arbeitszeugnis, einen Pensionskassenausweis und einen Beleg, dass die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind (act. 1, 5, 6, 7, 16).

Die Beklagten beantragen vollumfängliche Abweisung der Klage sowie die Feststellung, dass die klägerische Betreuung gegen Herrn B. \_\_\_\_\_ vom 4. Dezember 2007 in der Höhe von Fr. 18'750.– zu Unrecht angehoben wurde und die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bestehe. Widerklageweise verlangen die Beklagten Schadenersatz aufgrund der Konkurrenzsituation bzw. der Konkurrenzfähigkeit des Klägers im Fürstentum Liechtenstein und der daraus entstandenen Umtriebe in vom Gericht zu bestimmender Höhe, mindestens aber im Umfang von Fr. 2'500.– (act. 21; Prot. S. 20).

## II.

Die Klage ging am 28. November 2007 ein (act. 1). Am 27. März 2008 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt (Prot. S. 3-47; act. 21). Infolge eines Ablehnungsbegehrens der Beklagten gegen das Gericht gingen die Akten zur Behandlung dieses Begehrens an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Nachdem diese das Ablehnungsbegehren unter Kostenaufgabe an die Beklagten abgewiesen hatte (act. 25), erfolgte am 22. Dezember 2008 die Beweisaufgabe (act. 26). Die Beweisantrittungsschrift des Klägers bezeichnete als Beweismittel lediglich die persönliche Befragung und die Beweisaussage des Klägers. Nachdem der Kläger anlässlich der Hauptverhandlung ausführlich vom Gericht befragt wurde, die persönliche Befragung des Klägers nicht beweisbildend ist (§ 149 Abs. 3 ZPO) und der Kläger nicht zur Beweisaussage (als alleiniges

Beweismittel) zugelassen werden kann, erübrigte sich in der Folge eine Beweisabnahme, zumal es die Beklagten unterliessen, ihrerseits eine Beweisantretungsschrift einzureichen. Der Prozess erweist sich als spruchreif (§ 188 ZPO).

### III.

1. Der Kläger führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er in der Regel alleine gearbeitet habe und mit dem Geschäftsauto zu seinen Einsätzen gefahren sei. Während des Führerausweisentzuges ab 28. Oktober 2007 bis zur fristlosen Entlassung vom 3. Dezember 2007 habe Herr B. \_\_\_\_\_ jeweils einen anderen Mitarbeiter engagiert, welcher mit ihm gegangen sei; er selber sei nicht Auto gefahren, habe aber alle anderen Arbeiten normal erledigt (Prot S. 5).

2. Die Beklagten machten geltend, dass sie dem Kläger für den Lohn November 2007 bereits Fr. 1'890.– vorgeschossen hätten (act. 20/4; 21 S. 3), und zwar in folgenden Beträgen: 1 x Fr. 200.–, 1 x Fr. 410.–, 1 x Fr. 300.–, 1 x Fr. 440.– und 1 x Fr. 540.– (act. 20/4; 20/3). Ende Monat habe es meistens nichts mehr oder nicht mehr viel ausbezahlen gegeben, da der Kläger praktisch täglich darauf gepocht habe, kleinere Lohnbeträge im Sinne eines Vorschusses zu erhalten (act. 21 S. 3). Bezüglich des 13. Monatslohnes seien bereits Fr. 500.– ausbezahlt worden (Prot. S. 21). Wegen des Führerausweisentzuges sei der Kläger für die Beklagten nicht mehr ohne weiteres im Aussendienst einsetzbar gewesen, habe doch sein Einsatzgebiet die ganze Deutschschweiz und teilweise auch das Fürstentum Liechtenstein umfasst (act. 21 S. 3; Prot. S. 21). Die Beklagten hätten aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis auch auflösen können; insofern sei die blosse Lohnreduktion daher eine faire Lösung (act. 21 S. 4).

Die Beklagten hoben hervor, dass es in diesem Geschäft üblich gewesen sei, dass der Fensterreiniger das Honorar für die Arbeit direkt beim Kunden einziehe und dann dem Arbeitgeber abliefere (Prot. S. 26). Der Kläger bestätigte diese Abrechnungspraxis (Prot. S. 28). Hingegen bestritt er die von den Beklagten

geltend gemachten Akontozahlungen von insgesamt Fr. 1'890.– und dass er selber dies so aufgeschrieben bzw. gemäss act. 20/3 quittiert haben soll (Prot. S. 29f.).

3. Der Kläger macht geltend, dass ihm gekündigt worden sei, weil die Beklagten gedacht hätten, dass er gegen sie im Fürstentum Liechtenstein Anzeige erstattet habe wegen fehlender Bewilligung, was aber nicht zutreffe. Die Beklagten hätten dort keine Bewilligung gehabt, obwohl er dort mindestens 20 Mal für die Beklagten gearbeitet habe (Prot. S. 7). Der Kläger bestätigte, dass er ca. 50 eigene Visitenkarten für Gebäudereinigung (Gebrüder A. \_\_\_\_\_; act. 20/2 hinten) gedruckt und an verschiedene Kunden in Liechtenstein verteilt habe. Es habe sich nicht um Kunden der Beklagten gehandelt; wenn er z.B. in einem Haus für die Beklagten gearbeitet habe, habe er die eigenen Visitenkarten in einem anderen Haus verteilt; so habe er versucht, Kunden zu gewinnen, um mit der Zeit als Selbständigerwerbender anzufangen (Prot. S. 8). Dies habe er ca. zwei bis drei Monate vor der fristlosen Entlassung gemacht (Prot. S. 9). Herr B. \_\_\_\_\_ habe davon gewusst und ebenfalls eine private Visitenkarte von ihm gehabt (Prot. S. 9). Eine Reaktion von potentiellen Kunden habe er nicht und auch keine Aufträge erhalten (Prot. S. 11). Er wisse nicht, wie Herr B. \_\_\_\_\_ zu seiner Visitenkarte gekommen sei; er sei der Meinung, dass Herr B. \_\_\_\_\_ schon lange wisse, dass er eine persönliche Visitenkarte habe (Prot. S. 11).

Gemäss den Beklagten ist die fristlose Entlassung des Klägers erfolgt, nachdem die Beklagten erfahren hätten, dass der Kläger die Treuepflicht grob verletze, namentlich indem er die Beklagten konkurrenzieren. Die Beklagten hätten durch das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein vom Flyer des Klägers erfahren, in welchem er unter der Einzelfirma "Gebrüder A. \_\_\_\_\_" Werbung für seine eigene Fensterreinigungsfirma mache und dabei zusätzlich noch die Preise der Beklagten unterboten habe (statt Fr. 195.– wie bei den Beklagten offeriere er für Fr. 180.–; act. 21 S. 4).

Später hätten die Beklagten sogar feststellen müssen, dass der Kläger ihnen mehrfach manipulierte Abrechnungsquittungen vorgelegt habe. Der Kläger habe bei Kunden jeweils eine Quittung über den vollen Betrag ausgestellt, die Quittung dann aber in einem tieferen Betrag geändert und die Differenz eingesteckt (act. 21 S. 5). Der Kläger bestritt dies (Prot. S. 33).

Der Kläger machte geltend, dass Herr B.\_\_\_\_\_ sicher bereits im Januar 2007 von den privaten Visitenkarten des Klägers gewusst habe (Prot. S. 35), was Herr B.\_\_\_\_\_ bestritt (Prot. S. 40).

#### IV.

1. Gemäss Arbeitsvertrag wurde der Kläger in der Funktion als Fensterreiniger angestellt. Der Arbeitsvertrag spricht sich nicht darüber aus, dass der Kläger zu diesem Zweck selber ein Auto chauffieren muss, was im Übrigen auch keine notwendige Bedingung (condicio sine qua non) für die vertragliche Tätigkeit des Fensterreinigers darstellt. Die einseitig von den Beklagten vorgenommene Reduktion des Monatslohnes von Fr. 4'500.– auf Fr. 3'500.– bis zur Wiedererlangung des Führerausweises ist daher nicht rechters, könnte doch eine solche Reduktion nur durch Änderungskündigung des Arbeitsvertrages (unter Einhaltung der Kündigungsfristen) durchgesetzt werden. Es ist daher auch ab November 2007 nach wie vor vom bisherigen Monatslohn von Fr. 4'500.– auszugehen.

2. Der Kläger hat unbestrittenermassen während des laufenden Arbeitsverhältnisses mit den Beklagten private Visitenkarten für Gebäudereinigung (Gebrüder A.\_\_\_\_\_; act. 20/2 hinten) in verschiedene Haushaltungen verteilt und sich so als selbständiger Unternehmer für eine potentielle Kundschaft angepriesen. Auch wenn dies allenfalls nicht an aktuelle Kunden der Beklagten gegangen sein sollte und auch wenn keine Aufträge für den Kläger privat daraus resultiert haben sollten, stellt diese Handlung des Klägers eine klare Konkurrenzierung der Beklagten dar, zumal der Kläger auf seiner Visitenkarte einen gegenüber der beklagischen

Firma tieferen Preis offerierte. Diese Verhaltensweise des Klägers kann nicht mehr als blosser Vorbereitungshandlung zu einer späteren Selbständigwerdung des Klägers aufgefasst werden, sondern stellt bereits aktives Konkurrenzieren dar. Der Kläger hat mit diesem unverfrorenen Verhalten seine arbeitsrechtliche Treuepflicht gegenüber den Beklagten in krasser Weise verletzt (Art. 321a OR). Dem Kläger wurde gemäss seiner Behauptung der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass Herr B. \_\_\_\_\_ wusste, und zwar schon seit Januar oder August 2007, dass der Kläger private Visitenkarten zwecks Fensterreinigung zur eigenen Kundengewinnung verwende. Dieser Beweis ist dem Kläger nicht gelungen. Die von ihm hiezu beantragte persönliche Befragung kann nicht zu seinen Gunsten angewendet werden (§ 149 Abs. 3 ZPO), und zur Beweisaussage kann er nicht zugelassen werden. Andere Beweismittel wurden vom Kläger keine genannt (act. 32 S. 2).

Die vom Kläger betriebene Konkurrenzierung und krasse Verletzung seiner Treuepflicht berechtigen die Beklagten ohne weiteres zu einer fristlosen Entlassung des Klägers, welche sie übrigens rechtzeitig ausgesprochen haben. Eine vorgängige Verwarnung muss hier nicht erfolgen (vgl. Kommentar STREIFF/VON KAENEL zum Arbeitsvertrag, 6. Auflage, N 3 und N 4 Ziff. 3 zu Art. 321a OR sowie N 5e zu Art. 337 OR). Die am Montag, 3. Dezember 2007 ausgesprochene fristlose Entlassung erweist sich demnach als gerechtfertigt. Bei diesem Ausgang ist nicht mehr zusätzlich zu untersuchen, ob der Kläger überdies noch den Beklagten vorgelegte Quittungen manipuliert hat.

3. Der Kläger hat demnach lediglich noch den Novemberlohn von Fr. 4'500.– brutto zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 510.– und Pauschalspesen als Lohnbestandteil von Fr. 200.–, mithin Fr. 4'690.– netto zu gut (act. 2/2 = 9/8).

Die Beklagten machten geltend, dass dem Kläger für den Lohn November 2007 bereits Vorschüsse im Gesamtbetrag von Fr. 1'890.– ausbezahlt worden seien (act. 20/4; 21 S. 3). Weil die Beklagten keine Beweisantrittungsschrift einreichte, hat sie den ihr diesbezüglich auferlegten Hauptbeweis nicht erbringen

können. Die in den Akten liegenden Urkunden act. 20/3 stellen keine Quittungen dar, enthalten sie doch lediglich wilde Zahlenaufstellungen ohne weitere Kommentare und Unterschriften. Es bleibt daher beim noch offenen Betrag von Fr. 4'690.– netto (Prot. S. 7).

4. Der Kläger verlangt den 13. Monatslohn seit 1. Januar 2007. Dass dem Kläger an den unbestrittenen 13. Monatslohn bereits Fr. 500.– ausbezahlt worden seien, wie dies die Beklagten geltend machten, konnten die Beklagten trotz entsprechender Beweisaufgabe nicht beweisen. Aus den Akten ergibt sich eine solche angeblich bereits erfolgte Teilzahlung jedenfalls nicht. Unter dem Titel 13. Monatslohn für das Jahr 2007 haben die Beklagten dem Kläger daher noch Fr. 3'961.50 netto zu bezahlen (Fr. 4'700.– inklusive Pauschalspesen als Lohnbestandteil  $.12 \times 11 = \text{Fr. } 4'308.35$  brutto abzüglich 8,05 % Sozialversicherungsbeiträge).

## V.

1. Der Kläger fordert von den Beklagten die Auszahlung einer Provision, wobei ihm der effektive Umsatz nicht bekannt sei (Prot. S. 4). Unter diesem Titel macht der Kläger einen Betrag von Fr. 2'500.– geltend (Prot. S. 19).

Die Beklagten hielten fest, dass es selten grössere Umsätze gegeben habe; wenn man sich im Provisionsbereich befunden habe, habe man dies dem Kläger usanzgemäss jeden Tag bar ausbezahlt bzw. habe der Kläger die Beträge selber in bar bezogen, ohne zu fragen; es sei eine Barauszahlung respektive ein Barbezug erfolgt, welchen er sich selbst genehmigt habe (Prot. S. 27).

2. Dem Kläger wurde der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass er von den Beklagten noch eine Provision von Fr. 2'500.– zu gut hat. Hiezu rief der Kläger wiederum nur seine persönliche Befragung und die Beweisaussage an (act. 32 S. 2).

Der Beweis ist demnach nicht erbracht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die Provisionsforderung ist daher abzuweisen.

## VI.

Der Kläger verlangt die Auszahlung des Ferienanteils für das Jahr 2007 und machte geltend, dass er im Jahr 2007 keine Ferien bezogen habe (Prot. S. 17). Die Beklagten brachten hingegen vor, dass bereits 5 Ferientage bezogen worden seien (Prot. S. 21). Den entsprechenden Beweis traten die Beklagten aber nicht an. Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 30. November 2007 hat der Kläger ein Ferienguthaben von 18,37 Arbeitstagen zugute, was einen Betrag von Fr. 3'969.60 brutto (Fr. 4'700.– ./ 21,75 x 18,37) ergibt bzw. Fr. 3'650.– netto (nach Abzug von 8,05 % Sozialversicherungsbeiträge).

## VII.

Die auf Fr. 31'481.40 brutto bezifferte Forderungsklage des Klägers ist daher im Umfang von **Fr. 12'301.50 netto** gutzuheissen (Fr. 4'690.– Lohn November 2007, Fr. 3'961.50 als 13. Monatslohn für Januar bis November 2007 und Fr. 3'650.– Ferienlohn), im Mehrbetrag jedoch abzuweisen. Die Beklagten haben dem Kläger zudem eine korrigierte Lohnabrechnung für den Monat November 2007 aus- und zuzustellen sowie mit Urkunden zu belegen, dass sie sämtliche Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskassenbeiträge abgeführt haben. Dem Kläger ist sodann ein Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen (Art. 330a OR).

## VIII.

1. Die Beklagten machen widerklageweise Schadenersatz geltend aufgrund der Konkurrenzsituation bzw. der Konkurrenzfähigkeit des Klägers im Fürstentum Liechtenstein und der Umtriebe, die daraus entstanden seien. Die Konkurrenzfähigkeit habe zu einer Schädigung im bestehenden Kundenkreis geführt. Es sei für

die Beklagten momentan sehr schwierig abzuschätzen, zu beziffern und zu quantifizieren, wie hoch der Schaden überhaupt sei. Es brauche einiges an Einsatz, um die Kunden oder bestehende Kunden wieder zurückzugewinnen oder diese Unruhe auf dem Markt etwas zu mildern. Deshalb sei ein Betrag von Fr. 2'500.– angemessen (Prot. S. 22). Der Kläger bestreitet einen Schaden (Prot. S. 34).

Herr B.\_\_\_\_\_ erklärte, dass der Kläger schon im Januar 2007 so vorgegangen sei; bereits zu dieser Zeit habe der Kläger Karten verteilt (Prot. S. 22). Davon habe er aber erst seit dem Schreiben aus dem Fürstentum Liechtenstein vom 28. November 2007 erfahren (Prot. S. 23).

2. Den Beklagten wurde der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass ihnen durch die konkurrenzierende Tätigkeit des Klägers ein Schaden von Fr. 2'500.– entstanden ist. Diesen Hauptbeweis haben sie nicht angetreten, weshalb die Widerklage abzuweisen ist. Dasselbe gilt auch für den Antrag der Beklagten, wonach festzustellen sei, dass die vom Kläger angehobene Betreibung zu Unrecht erfolgt sei.

## IX.

1. Der Streitwert beträgt zuzüglich Zeugnisforderung Fr. 36'181.40 (brutto). Der Kläger obsiegt mit Fr. 13'487.95 brutto zuzüglich Zeugnis circa zur Hälfte und verliert zur anderen Hälfte. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Parteien daher je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen.

2. Der Kläger hat durch seinen damaligen Rechtsvertreter (act. 34) mit Schreiben vom 12. Februar 2009 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (act. 32 S. 2). Gemäss §§ 84 Abs. 1 und 87 ZPO wird einer mittellosen Partei die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bewilligt, sofern der Prozess nicht aussichtslos erscheint und sie zur gehörigen Führung desselben eines Ver-

treters bedarf. Die Mittellosigkeit des Klägers ist mit den eingereichten Unterlagen und der Aufstellung des Existenzminimums des Klägers belegt (act. 32 S. 2-3; act. 33/1-5). Der Ausgang des Verfahrens zeigt zudem, dass der Prozess nicht als völlig aussichtslos betrachtet werden muss. Dem Kläger ist daher die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihm in der Person von Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ (für die Zeit der Vertretung; act. 29 und 34) ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

**Das Gericht beschliesst:**

1. Dem Kläger und Widerbeklagten wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt und in der Person von Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (für die Zeit seiner Rechtsvertretung).
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**und erkennt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Hauptklage werden die Beklagten und Widerkläger (unter solidarischer Haftung) verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten Fr. 12'301.50 netto zu bezahlen.  
Im Mehrbetrag wird die Forderungsklage abgewiesen.
2. Die Beklagten und Widerkläger werden verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten ein Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen.
3. Die Beklagten und Widerkläger werden verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten eine korrigierte Lohnabrechnung für den Monat November 2007 aus- und zuzustellen.

4. Die Beklagten und Widerkläger werden verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten mit Urkunden zu belegen, dass die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskassenbeiträge vollständig abgeführt worden sind.
5. Die Widerklage wird vollumfänglich abgewiesen.
6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'455.00	;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	385.00		Dolmetscherkosten
<hr style="width: 100%;"/>			
Fr.	4'840.00		Total
7. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, den Beklagten und Widerklägern unter solidarischer Haftung.

Die Gerichtskosten des Klägers und Widerbeklagten werden infolge der ihm gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von § 92 ZPO bleibt vorbehalten.
8. Die Prozess- bzw. Umtriebsentschädigungen werden wettgeschlagen.
9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, ..., je gegen Empfangsschein.
10. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich und im Doppel beim Arbeitsgericht erklärt werden.

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär: